

# Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 10. Februar 2003

---

G 5 d      Langnau a.A. Gemeinde Hausen a.A. Quellfassungen Huebersberg (GWR d 16-1). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Hausen a.A. erarbeitete das Geotechnische Institut, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 26. Oktober 1993 (revidiert am 31. März 1999) die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Huebersberg. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 10. Mai 1999 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 24. August 1999 setzte der Gemeinderat Langnau a.A. die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dagegen wurde Rekurs erhoben, welcher mit Beschluss des Bezirksrates Horgen vom 5. Juli 2000 abgewiesen wurde. Dagegen wurde Beschwerde eingereicht, welche mit Entscheid des Verwaltungsgerichts am 6. Juni 2001 abgewiesen wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 29. Juli 2002 sind beim Bezirksrat Horgen keine weiteren Rekurse gegen den Festsetzungsbeschluss eingegangen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 10. September 2002 sind gegen den Verwaltungsgerichtsentscheid keine Rechtsmittel erhoben worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Huebersberg gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Langnau a.A. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Langnau a.A. vom 24. August 1999 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Huebersberg (GWR d 16-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 325/7) 1:2'000 vom 25. Oktober 1993, rev. am 31. März 1999;
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Huebersberg vom 31. März 1999.

II. Der Gemeinderat Langnau a.A. wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Hausen a.A., 8915 Hausen a.A., mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 672.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 60.--	(85262.40.000)
Total	Fr. 732.--	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Langnau a.A., 8135 Langnau a.A. (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Thalwil, Gotthardstrasse 11, 8800 Thalwil);
- den Gemeinderat Hausen a.A., 8915 Hausen a.A.;
- die Wasserversorgung Hausen a.A., 8915 Hausen a.A.;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Frick & Partner, Fuhrstrasse 17, 8135 Langnau a.A.;

- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;  
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 10. Februar 2003  
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin

